

# **Satzung**

## **FÜR ANDREA e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen FÜR ANDREA
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO), insbesondere die Förderung der gesundheitlichen, sozialen und familiären Unterstützung von Andrea Kremer (geb. Ronecker, geboren am 8.2.1970 in Freiburg i. Breisgau), soweit und solange sie infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen ist. Andrea Kremer hat am 24. August 2011 eine Kleinhirnmassenblutung mit anschließendem Großhirninfarkt erlitten und wird aufgrund ihres daraus resultierenden geistigen und körperlichen Zustandes voraussichtlich auf Lebenszeit auf die Hilfe anderer angewiesen sein. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die selbstlose Unterstützung von Frau Andrea Kremer, insbesondere durch die Finanzierung von therapeutischen und sonstigen Maßnahmen, die ihr eine optimale medizinische und soziale Versorgung und Lebensqualität ermöglichen.
2. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass der Verein mehr Mittel einwirbt, als die für in Absatz 1. genannten Zwecke verwendet werden können, werden die überschüssigen Mittel zur selbstlosen Unterstützung anderer pflege-/hilfsbedürftiger Personen, im Sinne der Mildtätigkeit (§ 53 AO) verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. .

### **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

3. Die Mitgliedschaft aus dem Verein erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Die Beitragshöhe ist vom Vorstand festgelegt.
2. In der Regel zieht der Verein im Einzugsverfahren von der Bank- und Postgirokonten der Mitglieder die Beiträge ein.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer zu wählen bzw. abzuberufen (die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand abzuberufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein); die Jahresberichte entgegenzunehmen und dem Vorstand zu entlasten; die Höhe des monatlichen Beitrages festzusetzen; über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen; über Berufungen gegen einen Vorstandsbeschluss und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu befinden.
2. Eine ordentliche Versammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt vierzehn Tage vorher

schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. Emailadresse.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Versammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung sofort einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

## **§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.
5. Für die Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand hat zwei Mitglieder, den Vorsitzenden und den Schatzmeister, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist auch wiederholt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.


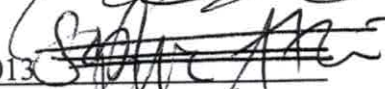
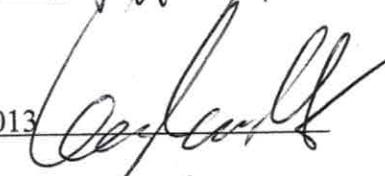

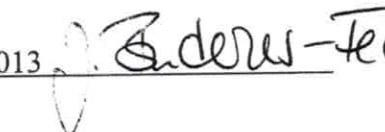
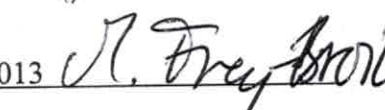
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich sowohl eine Geschäfts- als auch eine Finanzordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, Ausschüsse und Beauftragte für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn beide anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist das verbleibende Vorstandsmitglied berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat das Recht, Kasse und Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Er hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Kinderneurologie-Hilfe Frankfurt Rhein-Main e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

1. Sophia Athié      Gluckstrasse 16, 60318 Frankfurt      09.07.2013 
2. Carlos Athié      Gluckstrasse 16, 60318 Frankfurt      09.07.2013 
3. Andreas Leonhardt      Uhlandstrasse 40, 60314 Frankfurt      09.07.2013 
4. Myrta Leonhardt      Uhlandstrasse 40, 60314 Frankfurt      09.07.2013 
5. Julia Buderus-Feder      Bahnstrasse, 65843 Sulzbach      09.07.2013 
6. Manuela Frey-Broich      Hauptstrasse 35a, 65843 Sulzbach      09.07.2013 
7. Kristin Westermann      Rohrbachstrasse 18, 60389 Frankfurt      09.07.2013 